

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 19. Dezember 1908.

No. 28.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Vereinbarung der deutschen und englischen Regierung zwecks Bekämpfung der Schlafkrankheit. — Verfügung betr. die Pest in Daressalam. Bekanntmachung betr. Errichtung einer Postagentur in Ruanda. — Bekanntmachung betr. Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen aus dem Handelsregister.

Bekanntmachung.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Grossbritannische Regierung haben zwecks wirksamerer Bekämpfung der in den beiderseitigen Besitzungen Ostafrikas als Schlafkrankheit bekannten Seuche die folgende Vereinbarung getroffen:

Die genannten Regierungen werden:

1. Insoweit ausführbar Massnahmen dahin treffen, dass solche Eingeborene der beiderseitigen Gebiete, welche an Schlafkrankheit leiden oder bei welchen der wohlbegründete Verdacht für das Vorliegen der Schlafkrankheit besteht, verhindert werden, in das Gebiet der anderen Macht überzutreten.

2. Insoweit ausführbar, Massnahmen dahin treffen, dass alle Eingeborenen, welche aus dem Gebiete der einen Macht in das der anderen Macht kommen und bei denen auf Grund ärztlicher Untersuchung die Schlafkrankheit festgestellt wird, im Gebiete derjenigen Macht, in dem sie im besagten Zustande angetroffen werden, festgehalten oder gesondert untergebracht werden.

3. (a) Insoweit ausführbar, Massnahmen dahin treffen, dass alle Eingeborenen innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete verhindert werden, vom Gebiet der einen Macht in Gebietsteile der anderen Macht, die für infiziert erklärt worden sind, überzutreten.

(b) Sich gegenseitig schnellmöglichst Mitteilung von den für infiziert erklärten Gebietsteilen machen.

4. Insoweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, innerhalb der beiderseitigen Gebiete an benachbarten Punkten auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze gesonderte Lager zwecks Aufnahme und Behandlung solcher Eingeborenen errichten, die schlafkrank sind oder unter dem Verdacht der Schlafkrankheit stehen oder der Ansteckung durch die Schlafkrankheit ausgesetzt gewesen sind.

5. Jedwede ausführbare Massnahme treffen, um in den beiderseitigen Gebieten Krokodile und sonstige Wandertiere zu vernichten, die nach be-

gründeter Annahme als Nahrungsspender der *glossina palpalis* in Betracht kommen.

6. Das Abkommen tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Das Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und gilt so lange jedesmal als für ein Jahr erneuert, als es nicht sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeitsfrist von einer Seite gekündigt wird.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

(L.) S. gez. E. Grey

(L.) S. gez. P. Metternich.

Bei Zeichnung des Abkommens zur Bekämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika stellen die Unterzeichneten noch das Einverständnis ihrer Regierungen über folgende Massnahmen zur Ausführung des Abkommens fest:

1. Den beiderseitigen Aerzten und Beamten, welche Konzentrationslager leiten, sollen gegenseitige Besuche zur Aussprache über ihre Erfahrungen empfohlen werden.

2. Für jede Gegend, in der die Krankheit auftritt, bleibt zu erforschen, welche wandernden Tiere es sind, von deren Blute die *glossina palpalis* lebt; nach dem Ergebnis bleiben örtliche Massnahmen zur Ausrottung der Vertreibung der Tiere aus den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden zu vereinbaren. Dabei muß selbstverständlich von der Ausrottung wirtschaftlich wertvoller Tiere möglichst abgesehen werden.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

(L. S.) gez. E. Grey.

(L. S.) gez. P. Metternich.

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 19. Dezember. 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 24560 V.

Bekanntmachung.

Nachdem seit dem 11. Dezember dieses Jahres weitere pestverdächtige Erkrankungen in Daressalam nicht beobachtet sind, ist die Stadt gemäss Artikel 9 der Vereinbarungen der internationalen Sanitätskonferenz zu Paris vom 3. Dezember 1903 als seuchenfrei anzusehen.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1908 J. No. 24522. V. Amtliche Anzeigen No. 27/08 wird hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 19. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 25040. V

Bekanntmachung.

Laut Mitteilung des Kaiserlichen Postamts ist in Kigali, dem Sitze der Residentur Ruanda, am 26. Oktober 1908 eine Postagentur eingerichtet worden, welche die Bezeichnung „Ruanda“ führt. Die Tätigkeit der neuen Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen jeder Art, die Annahme von Postanweisungen nach dem

Schutzgebiet und nach Deutschland sowie die Auszahlung von Postanweisungen aus dem Schutzgebiet.

Daressalam, den 16. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 24645.

Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1909 erfolgenden Bekanntmachungen aus dem Handelsregister sind bestimmt:
vom Bezirksgericht Daressalam: das Deutsche Kolonialblatt und die Deutsch-Ostafrikanische Rundschau,

vom Bezirksgericht Tanga: der Deutsche Reichsanzeiger, das Deutsche Kolonialblatt und die Usambara-Post,

vom Bezirksgericht Muanza: der Deutsche Reichsanzeiger, das Deutsche Kolonialblatt und die Deutsch-Ostafrikanische Rundschau.

Daressalam, den 14. November 1908.

Der Kaiserliche Oberrichter
Vortisch
J. No. O. R. 1351.